

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 25 vom 17. Juni 2014

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Bericht über die Beteiligung der Stadt Freilassing
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts 1

Stadt Laufen

Verordnung der Stadt Laufen über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen 2

Gemeinde Ainring

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
der Gemeinde Ainring "Gemeindewerke Ainring"
Vom 5. Oktober 2011 3

Gemeinde Bischofswiesen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen Bischofswiesen
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
Vom 6. Juni 2014 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim für das Haushaltsjahr 2014 5

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Saalachtal
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2014 6

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Bericht über die Beteiligung der Stadt Freilassing an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;

Gemäß Art 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft bei der Stadt Freilassing zu für folgende Beteiligungen:

1. Beteiligung mit 22 v. H. am Stammkapital der **Technologiezentrum Freilassing GmbH, Freilassing**

Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht 2012 vom Mai 2014 kann im Rathaus, Münchener Str. 15, Zimmer 109 (1.OG – Kämmererei-) von jedem eingesehen werden.

Freilassing, den 3. Juni 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Verordnung der Stadt Laufen über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) in der Fassung vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2008 (GVBl. S. 783), folgende

VERORDNUNG

über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

§ 1

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Laufen aus Anlass des Musikalischen Spazierganges „So klingt's bei uns“ am 22. Juni 2014 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Das Offenhalten beschränkt sich auf den Altstadtbereich der Stadt Laufen wie im Lageplan rot dargestellt.

§ 3

Die Vorschriften zum Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG), die Bestimmungen des § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG), sowie das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mütter (MuSchG) sind zu beachten. Besondere Regelungen des Ladenschlussrechtes bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, den 11. Juni 2014
Stadt Laufen

B. Rudholzer, Zweite Bürgermeisterin

Lageplan:



Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

1. Änderungssatzung zur Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Ainring "Gemeindewerke Ainring" Vom 5. Oktober 2011

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl S. 400) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Ainring
vom 5. Oktober 2011
(Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2011)

§ 1

- (1) In § 5 Abs. 3 Ziff. 7 wird der Betrag „15.000 €“ durch „20.000 €“ ersetzt.
- (2) In § 6 Abs. 1 Ziff. 9, 10 und 11 wird jeweils der Betrag von „75.000 €“ durch „100.000 €“ ersetzt.

§ 2

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Er ist zuständig für Personalangelegenheiten, insbesondere für die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten bis zur Entgeltgruppe 8 des TvöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfelden, den 3. Juni 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen Bischofswiesen
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
Vom 6. Juni 2014**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung:

§ 1

Änderungen

§ 5 Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kinderkrippe (0 – 3 Jahre):

3 - 4 Std.	174,00 €
4 - 5 Std.	192,00 €
5 - 6 Std.	210,00 €
6 - 7 Std.	228,00 €
7 - 8 Std.	246,00 €
8 - 9 Std.	264,00 €
9 - 10 Std.	282,00 €

b) Kindergarten:

3 - 4 Std.	87,00 €
4 - 5 Std.	96,00 €
5 - 6 Std.	105,00 €
6 - 7 Std.	114,00 €
7 - 8 Std.	123,00 €
8 - 9 Std.	132,00 €
9 - 10 Std.	141,00 €

c) Kinderhort:

3 - 4 Std.	104,40 €
4 - 5 Std.	115,20 €
5 - 6 Std.	126,00 €
6 - 7 Std.	136,80 €
7 - 8 Std.	147,60 €
8 - 9 Std.	158,40 €
9 - 10 Std.	169,20 €

d) Mittagsbetreuung:

Bis 13.30 Uhr wird keine Gebühr erhoben. Bei einer Nutzung in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr wird eine monatliche Gebühr von 30,00 € unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer und den Nutzungstagen zur Zahlung fällig.

(2) Für die Kinder im Kindergarten, Kinderhort oder Mittagsbetreuung beträgt der Beitrag für eine Mittagsverpflegung 3,60 € pro Mahlzeit. Kinder in der Kinderkrippe bezahlen 2,40 € für das Mittagessen. Für Diätessen aller Altersklassen beträgt der Beitrag 3,60 €.

(3) Ein Materialgeld in Höhe von 6,50 € wird monatlich erhoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt zum 1.9.2014 in Kraft.

Bischofswiesen, den 6. Juni 2014
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;
er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.957.900,00 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.079.750,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf
festgesetzt. 500.000,00 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	320 v.H.
b) für sonstige Grundstücke (B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
festgesetzt. 1.000.000,00 Euro

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 12. Juni 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Saalachtal Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2014

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

623.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

479.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Abwasserzweckverbandsumlagen

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird im Haushaltsjahr 2014 auf **569.000 €** festgesetzt (**Umlagesoll**). Für die Bemessung der Umlage werden die Beschlüsse des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 a + b) und vom 7.4.2003 (TOP 3 a + b) (ab dem Haushaltsjahr 2003) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird im Haushaltsjahr 2014 auf **479.000 €** festgesetzt (**Umlagesoll**). Für die Bemessung der Umlage werden die Beschlüsse des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 c) und vom 7.4.2003 (TOP 3 b) (ab dem Haushaltsjahr 2003) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen, die sich auf Einnahmen und Ausgaben sowie den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Piding, den 28. Mai 2014

Abwasserzweckverband Saalachtal

Hannes Holzner, Erster Vorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs.3 GO).
